

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1957

Nummer 8

Datum	Inhalt	Seite
30. 1. 57	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung der Teilpläne „Grube Fischbach“ und „Herbertskaul“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	27
29. 1. 57	Verordnung zur Änderung der 2. Milchverordnung	27
5. 2. 57	Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	28
	Bekanntmachung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen:	
7. 2. 57	Betrifft: Einschränkung des sachlichen Zuständigkeitsbereiches des Heimarbeitsausschusses für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe	
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:	
8. 2. 57	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Erweiterung der Umspannanlage in Geldern	28
11. 2. 57	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Unna nach Dellwig	28

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung der Teilpläne „Grube Fischbach“ und „Herbertskaul“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet.

Vom 30. Januar 1957.

Die Teilpläne „Grube Fischbach“ und „Herbertskaul“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet sind durch Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 14. 12. 1955 aufgestellt worden. Sie haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 29. Februar bis 27. März 1956 offengelegen. Die Teilpläne befinden sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) erkläre ich

- den Teilplan „Grube Fischbach“ in den Gemeinden Horrem (Kreis Bergheim) sowie Frechen und Lövenich Landkreis Köln hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone,
- den Teilplan „Herbertskaul“ in der Gemeinde Frechen (Landkreis Köln) hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Abbaufäche

mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1957.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff.

— GV. NW. 1957 S. 27.

Verordnung
zur Änderung der 2. Milchverordnung.
Vom 29. Januar 1957.

Auf Grund der §§ 11 Abs. 4, 35, 52 Abs. 2, 53, 54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und der §§ 6 und 8 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Umfüllen von Milch und die Abgabe von Milch durch den Milchhandel (2. Milchverordnung) vom 22. September 1953 (GV. NW. S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Milch, die nicht verkaufsfertig abgefüllt abgegeben wird (offene Milch), darf in Orten und Ortsteilen, in denen den Verbrauchern das Abholen zugemutet werden kann, nur in festen Betriebsstätten abgegeben werden. Das Abholen ist den Verbrauchern dort zumutbar, wo der Milcheinkauf in gut erreichbaren Milchverkaufsläden möglich ist.

(2) Die Beschlüßausschüsse der Landkreise oder kreisfreien Städte entscheiden nach Anhörung der Gemeindeverwaltungen und der Organisationen des Milchhandels darüber, in welchen Orten oder Ortsteilen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 kann von den Verwaltungen der Landkreise oder kreisfreien Städte beantragt werden; sie kann auch ohne Antrag getroffen werden.

(4) Um den ganztägigen Verkauf von einwandfrei gepflegter, frischgeklärter offener Milch zu gewährleisten, muß jeder Milchverkaufsladen mit einer automatischen Abfüllvorrichtung und mit einer automatischen Kühlvorrichtung ausgestattet sein, die es ermöglicht, täglich mindestens ein Drittel des Tagesumsatzes unter 12° zu kühlen.“

2. Im § 9 Abs. 1 werden hinter „§ 2 Abs. 1“ das Komma und die Zahl 3 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 27.

**Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete.
Vom 5. Februar 1957.**

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — folgendes bestimmt:

- I. Zum Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) wird erklärt:

Aus dem Regierungsbezirk Arnsberg und zwar aus dem Landkreis Olpe die Gemeinde Attendorn-Land.

- II. Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1957.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Kassmann.

— GV. NW. 1957 S. 28.

**Bekanntmachung des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Einschränkung des sachlichen Zuständigkeitsbereiches des Heimarbeitsausschusses für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.

Nach Vereinbarung zwischen den Obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz

und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit wird die Herstellung von Schwarzwalduhren (Anfertigung

des Uhrkastens sowie das Schnitzen der Uherschilder) aus dem sachlichen Zuständigkeitsbereich des Heimarbeitsausschusses für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe (Bek. v. 27. 9. 1954 — GV. NW. S. 324, abgedruckt im BAnz. Nr. 212 v. 3. 11. 1954 —) herausgenommen.

Düsseldorf, den 7. Februar 1957.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Hemsaht.

— GV. NW. 1957 S. 28.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 8. Februar 1957.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Erweiterung der Umspannanlage in Geldern.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10. Januar 1957, S. 5, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für die

Erweiterung der bestehenden 25/110 kV-Umspannanlage in Geldern

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 28.

Düsseldorf, den 11. Februar 1957.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung von Unna nach Dellwig.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 2. Februar 1957, S. 42, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Firma Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung vom Umspannwerk Unna zum Umspannwerk Dellwig

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1957 S. 28.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)